



Spielhallen in der Stadt Bruchsal - Durchführung eines Auswahlverfahrens

Zum Betrieb einer Spielhalle ist eine Spielhallenerlaubnis nach § 41 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) erforderlich. Unter Umständen können Spielhallen in Konkurrenz zueinander treten, beispielsweise dann, wenn Erlaubnisangebote Standorte betreffen, die untereinander den erforderlichen 500 m-Abstandsradius nicht einhalten, sodass dann nur ein Erlaubnisangebot positiv beschieden werden kann (vgl. § 42 Abs. 1 LGlüG).

Um möglichst von vornherein alle Interessenten in einem Auswahlverfahren berücksichtigen zu können, bittet die Stadt Bruchsal etwaige Interessenten darum, bis zum

1. Juli 2026

eine Betriebserlaubnis gemäß den einschlägigen Vorgaben zu beantragen. Der Antrag, dem eine Liste der mit einzureichenden Unterlagen beigelegt ist, kann über den folgenden Link oder QR-Code heruntergeladen werden:



<https://bruchsal.form.cloud/formcycle/form/includes/ressource?mid=1&name=Antrag+auf+Ertelung+einer+Erlaubnis++zum+Betrieb+einer+Spielhalle.pdf>

Beachten Sie bitte, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LGlüG diese Erlaubnis schriftlich beantragt werden muss. Eine elektronische Antragstellung ist daher ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe von § 3a LVwVfG zulässig.

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass im Auswahlverfahren folgende Kriterien maßgeblich sind, deren Gewichtung anhand der „Punkte“ zu erkennen ist:

1. Keine Versagungsgründe nach § 41 Abs. 2 LGlüG

Eingangsvoraussetzung

- a. § 33c Abs. 2 Nr. 1 oder § 33d Abs. 3 GewO (einschl. gew. Zuverlässigkeit) nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 LGlüG
- b. Abstände nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 LGlüG (z.T. modifiziert nach Rspr. zu Altspielhallen bspw.)
- c. Sozialkonzept nach § 7 i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 3 LGlüG
- d. Unzumutbarkeit nach § 41 Abs. 2 Nr. 4 LGlüG

2. Abstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen

unter Berücksichtigung der Anzahl der Nutzer in der jew. Einrichtung

70 Punkte

3. Sonstige Kriterien (nicht abschließend)

30 Punkte

- a. Rechtstreue hinsichtlich sonstiger rechtlicher Maßgaben 20 Punkte
- b. Anzahl der Spielgeräte 5 Punkte
- c. Qualität des Spielbetriebs 5 Punkte

Die Stadt Bruchsal wird nach Ablauf der oben genannten Frist die Erlaubnis­anträge prüfen und sich dann mit den jeweiligen Antragstellern in Verbindung setzen.

Die Bestandsspielhallen, für die nach § 51 LGlüG erleichterte Erteilungsvoraussetzungen gelten und die ebenfalls am Auswahlverfahren teilnehmen werden, werden zusätzlich auf dem Postweg kontaktiert.

Bei Rückfragen können Sie sich an Stadtverwaltung Bruchsal, Ordnungsamt, Campus 1, 76646 Bruchsal oder handelundgewerbe@bruchsal.de melden.